

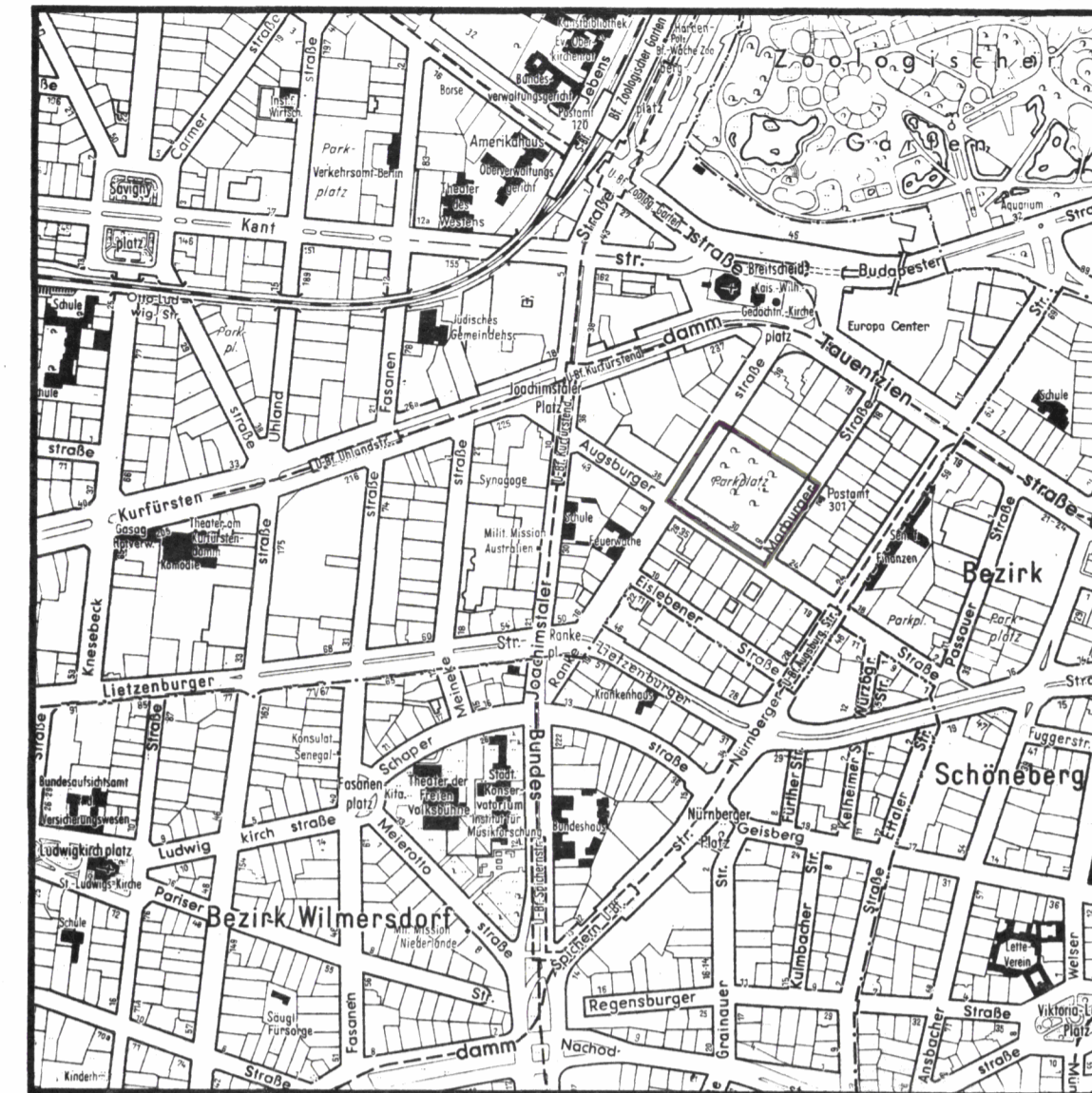
1. Im Kerngebiet sind die Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Bebauungstiefe beträgt im Kerngebiet 55,00 m, gerechnet von den Baugrenzen B C und E D sowie 25,00 m von der Baugrenze B E an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
3. Im Einzelfall können Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu neun Vollgeschossen und von der Grundfläche zugelassen werden, wenn die Geschossfläche nicht überschritten wird.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Kinderspielplätze und Besucherstellplätze. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Die Fläche A B E F A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
6. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Innerhalb der Fläche GHJKLMNOG ist die Errichtung eines unterirdischen Parkhauses mit zwei Ebenen zulässig. Diese Ebenen werden als öffentliche Flächen für das Parken von Fahrzeugen festgesetzt. Die Dachebene des Gebäudes bleibt dem Kerngebiet zugehörig.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung

Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung
Bebauungsplan VII-B vom
08.12.1986 beachten.



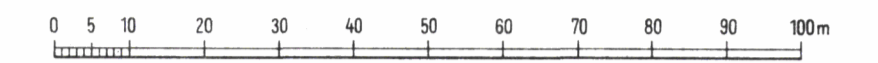
Übersichtskarte 1:10 000



Bebauungsplan VII-175

für die Grundstücke
Marburger Straße 6-9, Augsburgur Straße 26/34
und Rankestraße 27-30
im Bezirk Charlottenburg

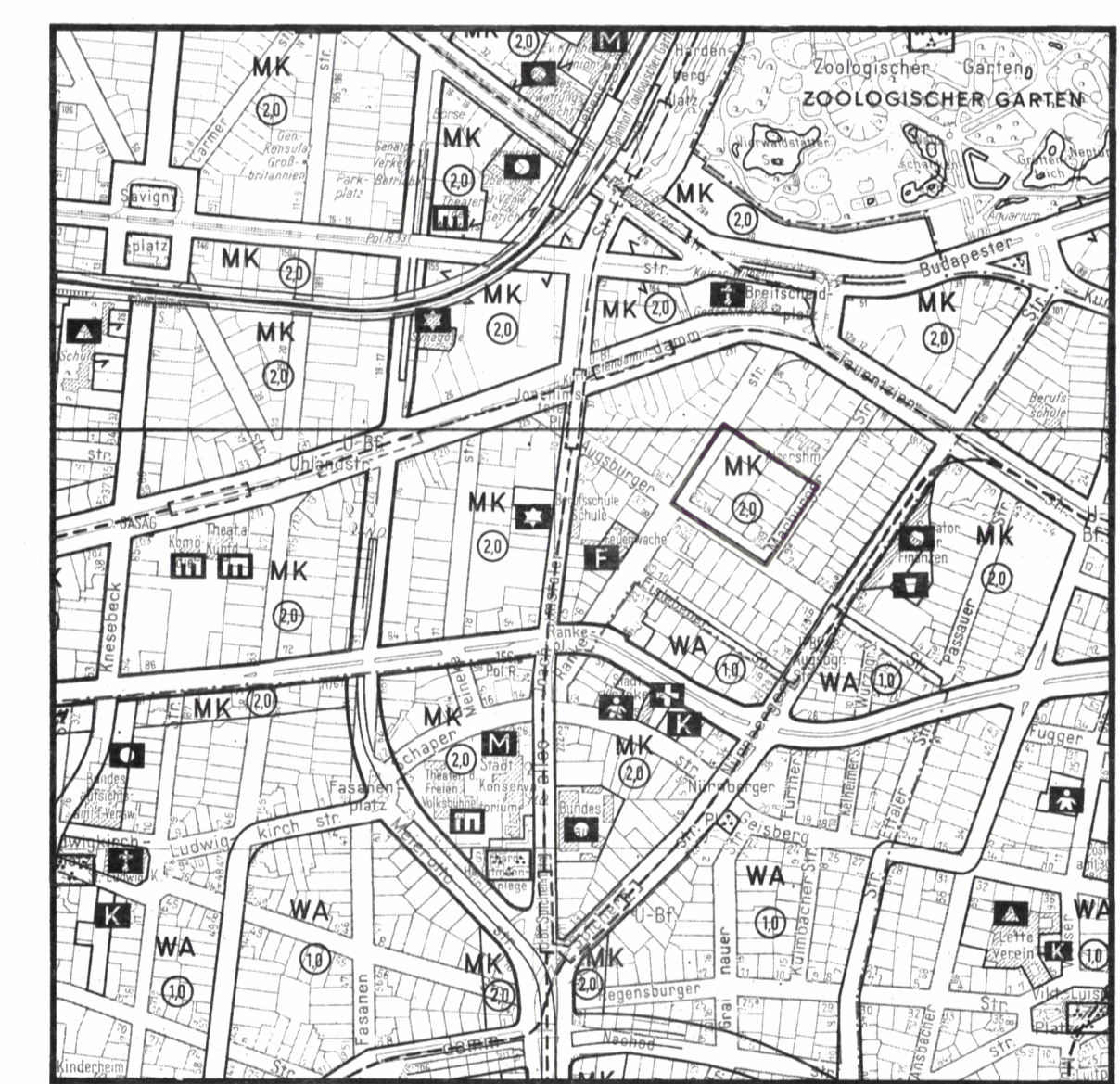
Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:			
Flächen überbaubare Grundstücksflächen oder Grundflächen der baulichen Anlagen	(18 BauVO) WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	■
im Kleinsiedlungsgebiet	(18 BauVO) WE	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	●
im reinen Wohngebiet	(18 BauVO) WA	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	■
im allgemeinen Wohngebiet	(18 BauVO) WB	Grundflächenzahl	GA
im besonderen Wohngebiet	(18 BauVO) WD	Geschossflächenzahl	GF
im Dorfgebiet	(18 BauVO) MD	Offene Bauweise	○
im Mischgebiet	(18 BauVO) MI	Geschlossene Bauweise	○
im Kerngebiet	(18 BauVO) MK	Baumassenzahl	BA
im Gewerbegebiet	(18 BauVO) GE	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	△
im Industriegebiet	(18 BauVO) GI	Nur Hausgruppen zulässig	△
im Sondergebiet (Erholung)	(18 BauVO) SE	Nur Einzelhäuser zulässig	△
im sonstigen Sondergebiet	(18 BauVO) SO	Gebäudehöhe	GH 1/3
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	Bauweise	(18 BauVO)
Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen	○	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	(18 BauVO)
Zu erhaltende Bäume	⊙		
Zulässige Größe der Baumasse	zul. Bm m ²		
Zulässige Größe der Geschossfläche	zul. GF m ²		
Verkehrsflächen:			
Straßenverkehrsflächen	■	Straßenbegrenzungslinie	—
Flächen für das Parken von Fahrzeugen	■	Zufahrtsverbot	
Private Verkehrsflächen	■	Ausfahrtsverbot	
		Zu- und Ausfahrtsverbot	
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:			
	z.B. GASWERR	Gasdruckregler	■
		Trafostation	■
Grünflächen:			
Flächen für die Landwirtschaft:	■		
für die Forstwirtschaft:	■		
Sonstige Festsetzungen:			
Flächen für Stellplätze	■	Sichtflächen	■
für Garagen	■	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	■
für Gemeinschaftsstellplätze	■	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	■
für Gemeinschaftsgaragen	■	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	■
für Garagegebäude mit Stellplätzen	■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	■
		Höhenlage u. NK	■
Flächen mit besonderem Nutzungszweck	z.B. HOTEL	Erdgeschossfußbodenhöhe	■
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen		als Höchstgrenze (L. MK)	■
		als Höchstgrenze (L. MK)	■
		Firsthöhe	■
Nachrichtliche Übernahmen			
Naturschutzgebiet	■	Bahnanlage	■
Landschaftsschutzgebiet	■	Umengung der Flächen für den Luftverkehr	■
Umengung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	■	Baudenkmal	■
Wasserschutzgebiet	■	Als Naturdenkmal geschützte Bäume	■
		Andere Naturdenkmale	■
		Abgrenzung geschützter Bäume	■
		Baubereiche	■
		genm. V.O. v. 13. Nov. (GV B. S. 81)	■
Eintragungen als Vorschlag			
Gebäude	■	Hochstraße	■
Stellplatz	■	Tiefstraße	■
Garage	■	Brücke	■
Tiefgarage	■	Künftige Industriebahnen	■
Kinderspielplatz	■		
Planunterlage			
Öffentliches Gebäude	■	Grenze von Berlin	■
Wohngebäude mit Durchfahrt	■	Bezirksgrenze	■
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	■	Ortsteilergrenze	■
Geschosszahl	IV	Grundstücksgrenze	■
Mauer	■	Eigentumsgrenze	■
Zaun, Hecke	■	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	■
Brücke	■	Elektrizität	■
Gewässer	■	Gas	■
Geländehöhe, Straßenhöhe	■	Wasser	■
Offene Garage	■	Abwasser	■
Tiefgarage	■	Nachrichten	■
		Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	■
		Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	■
		Kenntlichmachungen	■
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (Stukas (StBauFG))	■	Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (Stukas (StBauFG))	■

Ausschnitt aus dem
Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin 10 (Chbg.), den 6. 2. 79
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Vermessungsoberamtsrat



Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 1. Juli 1978
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Wild
Amtsleiter
Dr. Körting
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15. 6. 1978 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. Juli 1978 bis 11. Aug. 1978 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1978
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Mildner
Amtsleiter
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 17. November 1978
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Ristock